



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid besteht aus elf Mitgliedern. Hiervon werden fünf Ratsmitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellt, die weiteren sechs Mitglieder werden von den für die Integrationsratswahl wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Lüdenscheid gewählt.

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlzeit

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid findet parallel mit der Kommunalwahl am Sonntag, 14. September 2025 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre oder älter sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Lüdenscheid ihre/seine Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (02. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lüdenscheid, die

- a) am Wahltag 18 Jahre oder älter sind,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt Lüdenscheid Ihre Hauptwohnung haben.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerbende) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Lüdenscheid benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerbenden können Stellvertretende benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Demnach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbenden die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerbende, falls eine/ein solche/solcher nicht benannt ist bzw. diese/dieser ebenfalls verhindert ist, die/der Listennächste.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbenden kann eine Stellvertretung benannt werden, welche die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertretende benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sind auch Dienstherr/Dienstherrin und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Wahlvorschläge sind von mindestens **25** Wahlberechtigten zu unterschreiben, wobei die Wahlbewerberin bzw. der Wahlbewerber ihren/seinen eigenen Wahlvorschlag ebenfalls unterstützen kann.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärungen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Jede/jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind bis

spätestens zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Lüdenscheid, Rathaus I, Wahlamt, Zimmer 032, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die dafür erforderlichen amtlichen Vordrucke sind als Download abrufbar über <https://www.luedenscheid.de/rathaus-und-buerger/rat-politik/wahlen-online/integrationsratswahl-2025> oder kostenlos auf Anforderung per E-Mail erhältlich über wahlamt@luedenscheid.de.

Auf die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW (GO NW) sowie der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 24. Juni 2020 weise ich hin.

Lüdenscheid, den 15.04.2025

Der Wahlleiter

gez. Fabian Kessler

Fabian Kessler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.